

H. 2, 19.



H. 2



N. 2, 19.

H. 1, M. II - 18

2 — — —

- 1) Was ist gut Kraysenlich,  
und: nicht gut Kraysenlich?
- 2) Sündthätiges Gemüthe.

W II 18

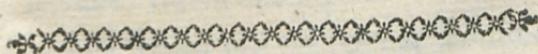
Buntschäkiges  
Gemälde.

Berfertiget

von einem

Teutschen

Bidermanne.



1 7 6 6.

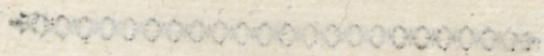
Virgilii  
Georgicon

liber primus

VIRGILIVS:

*Deus nobis haec otia fecit.*

Georgicon



1 6 5





Wie? Können die Publizisten auch  
mähler sein; und werden sie nicht  
solchergestalt aus ihrem lustkreise ver-  
rückt? Lasten sie nicht ein fremdes ge-  
sach an? Nein! ihre wesentliche be-  
stimmung und ein verjährter besiz be-  
rechtigen dieselbe dazu, und sind allensals  
so kräftig als förmliche innungsartikel.  
Dero aufforderung gemäs, wehrtester  
Freund, ergreife ich jeko den pinsel, und  
zeichne Ihnen den zustand des Teutschen

vaterlandes, im ganzen und dessen teilen.  
Sind meine züge nicht lebhaft und far:  
benreich genug, so bedenken Sie nur,  
daß ich von einer beschwerlichen publi:  
stischen reise noch nicht völlig ausgeruhet  
habe.

\* \* \*

In vielen, besonders großen und  
zusammenhängenden, Reichslanden ist  
kaum noch ein schatten einer verbindung  
mit dem Staatskörper, oder einer bur:  
gerlichen freiheit übrig. Die unternah:  
men, die schätzbarste besitzung der landes:  
herren, werden hie und da mit einer  
härte behandelt, welche eine leibeigen:  
schaft

schaft übertrifft. Die monopolien und zwanggerechtsame (iura bannaria) werden vervielfältiget. Der vorspannen ist kein ende, damit den pferden der Landesherren an der gemächlichkeit kein abbruch geschehe. Hilft man mit einer hand dem gewerbe auf, so drückt man es durch widersinnige zölle und einmengung in die nahrungsgeschäfte (a) mit der andern

U 3 nider.

(a) Uiber erstere eifert bereits der einsichts- volle Justi in der schönen Staatswirth- schaft, letztere aber sind gewöhnliche ausschweifungen groser und alzuhäusli- cher geister. Es ist der bestimmung re- girender Herren keinesweegs gemäs, fabrikanten, verleger, kaufleute und wech- seler zu sein, ja sogar buchbinderar- beit durch gängler verkaufen zu lassen.  
Gesetz

nider. Selbst die, sonst preiswürdige, anstalten zum aufnehmen des landbaues verrathen eine verborgene habsucht, damit man almählig die auf den grundstücken haftende steuern erhöhen könne.

Der zärtliche nahme: landesvater, ist ein

Gesetzt auch, daß solche Prinzen, unter fremden nahmen, die steuern und abgaben von den an sich gezogenen bürgerlichen nahrungskarten entrichten, wie von einem großen Prinzen bekant ist, so ist es dennoch dem staate nicht vorteilhaft, vielweniger mit deren würde zu vereinbaren. Die spötter werden dadurch gereizt, auf fremde kosten ihren witz zu zeigen, wie bereits mit der benennung: pfeffer- und salzfabrikant gesehen ist.

ein leerer schal (b), und bezeichnet nur die befugnis, alles zu regalien oder so genante finanzregalien, mit schöpferischer kraft, zu machen, worin die Rentkammern (c) das meisterrecht bereits

U 4

erlan-

(b) Als während des letztern kriegs die gesamte Ezzenhausen in der Wetterau von getraide entblöset war, konte sie, bei herannahender hungernöht, aus den zahlreichen fruchtböden des Landesvaters nicht eher etliche und zwanzig malter bekommen, bis sie wegen der zahlung sicherheit geleistet hatte. Schöne zärtlichkeit!

(c) Die Rent- oder Hofkammern sind die bequemsten werkzeuge, die untertahnen zu peitschen, und in oder nach kriegsunruhen bei zuteilungen der brandschatzungen



erlanget haben. Sogar die wechselseitige geschenke der verlobten, welche bisher, nach altem herkommen, bei getrenneten verlobungen den Ehegerichten heimgefallen, müssen jezo in den meisten

gen dasjenige vollends wegzunehmen, was der feind übrig gelassen hat. Vor hundert jahren noch konte die Gemahlin eines Fürsten das sämtliche finanzwesen im grosen bestreiten, wie Justi am a. o. wohl bemerket. Jeder Amtmann hatte nebst der gerichtspflege vorzüglich die verwaltung der einkünfte, und wurde daher in Obersachsen Schösser, im Reiche aber Keller, Amtskeller genennet. Ein Rentmeister hatte die gesamte einnahme, und vereinigte in seiner person allen prunk, der jezo mit den Rentkammeru (Finanz- Directoriis) getrieben wird. Die

meisten landen den Rentkammern berech-  
net werden. Die pachter der kammer-  
güter werden durch das immer gestei-  
gerte pachtgeld gänzlich ausgemergelt,  
oder konkursmäßig, da indessen der Fürst  
für eine geige 500 rthl. nach Paris schlau-  
dert, oder alte münzen erhandelt. Man

U 5

ver:

Die alltägliche conflicts zwischen den  
Justiz und Kammerkollegien waren un-  
bekant, und ein mit untermengtes qua-  
tum iuris gehörte für die Regirungen.  
In kleinen gebieten wird durch sessiones  
mixtas, d.i. der Kanzlei und des Rentmei-  
sters, in unsern zeiten vieles behandelt.  
Weil das jagd- und forstwesen so wich-  
tig ist, so solte in allen Rentkammern,  
nach dem beispiele der Sächsischen Höfe,  
der am hoflager aufgestellte Jäger- oder  
Forstmeister mit sitzen, nur der Direktor  
nicht

verwandelt die frohndienste in dienstgeld,  
und fordert dennoch die frohndienste da-  
bei. Mit den Landständen ist es nur  
ein spiegelfechten, das freie und gesegnete  
Kuhrbraunschweig, das milde Sachsen-  
altenburg, wie auch das auf seine ein-  
richtungen steif haltende Jülich und Berg  
ausge-

nicht sein. Ein von der Kammer un-  
abhängiges Oberforstamt ist ganz un-  
schicklich, und für das land eine be-  
sondere geißel. Ist solches ja der Kam-  
mer untergeordnet, so schmekt es  
doch nach einer unabhängigkeit, wenn  
dasselbe seine schuldige berichte an den  
Landesherrn richtet. Sonst hat man  
besagten Kammern manche gute jagd-  
und forstordnung zu verdanken, unter  
denen die Nassauweilburgische ein mus-  
ter ist.

ausgenommen. Der nun so geschmei-  
dige und bettelhafte Hofadel genießet  
das mark des landes, und schmiedet sich  
selbst unvermerkt ketten, da er seiner  
alten bestimmung weder eingedenk noch  
würdig sein wil. Die günstlinge der  
Fürsten befinden sich bei dem ausgedähnt-  
ten begriffe von landeshoheit sehr wohl,  
und wissen einen bidermann unter den  
nachsitzen den Rächten, durch den schimmer  
einer künftigen Erzellenz, eines Kanzlers,  
Lehnpropsts ic, bald zu blenden, oder  
sonst zum stilleschweigen zu bringen. In  
dem wörterbuche über die neue Nordlich-  
teutsche hofsprache sind die veraltete aus-  
drücke: Mistkände, Kaiser und Reich,  
allerhöchste kaiserliche gerichtbarkeit,

com-

compages Imperii, Reichsgesetze ic, entweder ausgelassen, oder sehr unleserlich, jener von: Corps Germanique aber wird als eine gefälligkeit angerechnet. Man wirft dagegen mit: conföderirten Republiken, Souverain, völkerrecht ic um sich, und kennet nur dann die höchsten Reichsgerichte, wenn man sie zu benutzen weis, oder wünschet. Verändert sich die lage, so erschallen, aus dem munde eines komödiantischen Staatsbedienten oder speichelleckers, die grossprecherische worte: Was fragen wir nach dem Kammergerichte, wir wollen ihm durch zurückhaltung der ziele schon zeigen ic. Im Br. wird es fast für ein verbrechen ausgeleget, hochbefagten Gerichtshofes gürtig

tig zu erwähnen, den sal der präsentation zu einer erledigten Beisizerstelle ausgenommen, und dann fehlet es oft an einem tüchtigen manne, der allensals aus den Beisizern selbst zu erkiesen ist. Wie reimet sich auch ein Reichsgericht und eine kriegerische verfassung zusammen? Die, oft unbärtige, Staatsrechtslehrer auf hohen schulen verbreiten solchen gift münd: und schriftlich, auf tausendsache art.

\* \* \*

Ich verlasse diesen kleinen ruhепunkt, und fahre in meinem abrisse fort. Die Gerichtsstuben sind eigentlich nur ehrwürdi:

würdige zolbuden, welche den ein- und ausgang gut zu schätzen wissen. Selbst das papier, welches zu dem schriftlichen verfahren der streitenden parteien gebraucht wird, mus vermöge des stempels ein kamerale sein. Die, so häufige und oft unnöthige, verschickungen der akten (a) sind in gewissem betrachte eine geißel für die untertanen, für die Gerichtsstuben

aber

(a) Das tolleste bei diesen verschickungen ist, daß in konkursachen die einheimische verfahrungsvorschrift zu den verhandelten akten geleet wird und zu einem fremden Schöffensuhle wandert. Kan der einheimische Richter nicht eben so gut darnach sprechen, als der ausländische? In einem Obersächsischen Fürstent

aber ein faulheitsbette und ein deckmantel  
 der unwissenheit. Durch die so genante  
 neue Codices sucht man zwar die meiste  
 rechtshandel auf dem knie abzubrechen,  
 ohne wahrzunehmen oder vorauszusehen,  
 daß ein entschiedener handel die zeuge-  
 mütter zwanzig neuer ist. Zuweilen  
 tuht der stol in der hand eines Pachtamts:

haupte:

Fürstentumme hat man den Untergeri-  
 chen die willkürliche verschiffung benom-  
 men, und selbige zur anfrage bei der  
 Behörde angewiesen, da es alsdann  
 heisset: „ Wir können dispensando für  
 dieses mahl geschehen lassen re.“ Dies  
 ses: dispensando für dieses mahl ge-  
 schehen lassen aber gehet nach der alten  
 leier fort.

hauptmannes a la militaire, stat der pandekten und procesordnungen, gute Wirkung, und wehe den untetahnen, die einem rauhen kriegsmanne anvertrauet werden! So schädliche folgen, wegen des misbrauchs, eine übertriebene gewalt der Beamten nach sich ziehet, so wenig räthlich ist es, wenn sie alzugebundene hände haben und über kleinigkeiten anfragen müssen, oder wenn die untetahnen merken, daß sie leichtes gehör bei dem trohne finden. Dann rauschen die flüchten der bitschriften einher, hemmen den lauf der gerichtspflege, und behelligen Ober- und Unterrichter zugleich, ernähren aber auch die Sachwalter, so wie im Jülich- und Bergischen die

die unaufhörliche zänkereien über das ius  
 revolutionis, oder die stoff- und stamm-  
 güter. Solche recursus ad gratiam sind  
 in der Wetterau und den Rheinlanden  
 vorzüglich im Schwange, in gegenständen,  
 welche ein Beamter im Ruhrbraunschwei-  
 gischen ohne umschweife berichtigt. Es  
 scheint fast, daß die untertahnen in sol-  
 chen landen die recursus der Stände ad  
 Comitia zum muster genommen haben.  
 Ein grosses hindernis in der gerichtspflege  
 sind die zwei- oder mehrherrische ortte,  
 woran man ohne seuffzen nicht gedenken  
 kan. Nicht zu erwähnen, daß die ge-  
 meinschaftliche Beamte eine beständige  
 eifersucht gegen einander nähren, entste-  
 hen unter den untertahnen selbst, die sich

B

balb



bald zu der einen, bald zu der andern  
seite schlagen, erbarmenswürdige zer-  
rüttungen.



Vielleicht sind Sie meines gemähl-  
des bereits müde, und noch fehlet ihm  
mancher grundstrich. Die stärke des  
beispiels und der lächerliche nachah-  
mungsgeist reizet viele mindermächtige  
Landesherrn, in ungleichen umständen  
und oft mit schlechtem erfolge, zu ho-  
heitsgedanken. Seitdem jedoch dieselbe  
bemerket haben, daß ein kleiner Prinz  
mit achtzig grenadiers (über welche we-  
nigstens zween Obersten bestellet sind) in  
seinem

seinem gebiete soviel lärm erregen kan, als der Brennen Fürst mit achtzig tausend in unserm weltteile, so gellinget zuweilen ein und anderer versuch. Damit tritt der sein recht (oft nur seine habsucht) mit den waffen verteidigende Fürst auf den schauplaz, und siehet blödsinnig zu, wie die Pr. werber einen menschenraub nach dem andern begehen, oder er macht sonst, aus furchtsamkeit gegen einen mächtigern nachbar, aus seinen gerechtsamen ein opfer. Die etiketten an den mittelmäßigen und kleinen höfen machen einen sehr lächerlichen kontrast. Und was kan widersinniger sein, als ein Hofmarschalk, wo nicht einmahl ein trompeter gehalten wird? Besagte Höfe



sind in dieses buntschätzig ehrenwort der-  
gestalt verliebt, daß sie glauben, die auf-  
stellung eines solchen mannes sei zum we-  
sentlichen schimmer des Fürstenstandes  
schon hinlänglich. Sie schämen sich ohne  
ursache des alten und ehrwürdigen wor-  
tes: Hofmeister oder Oberhofmeister,  
welches doch an den Römischkaiserlichen,  
Mainzischen und Pfälzischen Höfen, nach  
der uralten einrichtung, so prächtig ist.



Die Reichsstätte sind in der innern  
verfassung sehr unterschieden, mithin kön-  
nen deren Vorsteher ihren arm nicht mit  
gleicher stärke über die bürger ausstrecken.

Die

Die halb aristo: und halb demokratische  
 scheinen am glücklichsten zu sein, weil  
 die eifersüchtige wachsamkeit der Edeln  
 und des volks deren vorzüglichste auf-  
 rechthaltung ist. Fr. kan hievon zum  
 beispiele dienen, so wie Nugsburg das  
 muster einer glücklichen eintracht, dieser so  
 seltenen erscheinung in den Reichsstätten  
 gemischter religion, und wechselseitig gu-  
 ter gesinnungen ist. Die ganz demokra-  
 tische kleinere Reichsstätte, besonders in  
 Schwaben, sind mehrenteils ein schau-  
 plaz hitziger leidenschaften, oder gar bür-  
 gerlicher kriege (a). Es ist allerdings

B 3 ein

(a) Man werfe einen blik auf die neuere  
 vorgänge in Zell am Hammersbach,  
 welche



ein glük für die Magistrate, daß die Kreis-  
 ausschreibämter sich ihrer annehmen, und  
 annehmen müssen. In einigen größern  
 verkündigen herrschende laster, die schwel-  
 gerei, übele kinderzucht und schlechte ge-  
 richtspflege den bevorstehenden sal, da-  
 hingegen einige Schwestern, als Nürn-  
 berg und Ulm, mit republikanischen au-  
 gen über der reinigkeit alvaterländischer  
 sitten wachen, das kirchen- und schulwe-  
 sen in seiner lauterkeit erhalten, die wis-  
 senschaften schäzen und mit gleichzärtli-  
 chen gesinnungen das gewerbe beschützen,  
 und andere

welche in des Freiherrn von Cramer  
 Bezlar. Nebenstunden XLVI, 80 und folg,  
 anzutreffen sind.

Anderer stehen, wegen drückender schuldenlast, am rande des verderbens, und die übrige wenige kreuzer gehen, bei gelegenheit der lokal: Debit: und Defonoz: miekommissionen, ihren weeg (b). Je mächtiger (c) die Reichsstätte sind, je weniger unruhen des pöbels können entstehen; und daß ein blühender wohlstand mit einer blos aus Edelen zusammenge:

B 4 setzen

(b) Die rubrik: „Überlingen, deren Noth: und Ubelstand betreffend“ klinget übel.

(c) Der ausdruck: unsere erbgeseffene Burgerschaft, dessen sich die Häupter des gemeinen wesens in Hamburg zu bedienen pflegen, ist sonderbar und der einzige in dieser art.



setzten regirung füglich zu vereinbaren sei,  
ersiehet man an Nürnberg.

\* \* \*

Der Reichsadel schlägt sich selbst  
durch innerliche zerrüttungen (a) und üble  
wirtschaft einzelner mitglieder (b), schäd-  
liche wunden, welche durch die aufnahme  
neuer und ehrenmitglieder nicht zu heilen  
sind.

(a) Die innerliche dissidien des kantons Alt-  
mühl von 1760, 1761 und 1762, die wahl  
eines Ritterhauptmanns hauptsächlich  
betreffend, sind aus einer druckschrift und  
den conclusis des R. H. N. bekannt.

(b) In dem verzeichnisse der bei kais. R. H. N.  
vorkommenden fälle sind die rubriken:  
„ des

sind. Ein zusammenlauf der glaubiger  
entstehet nach dem andern, und in man-  
chen kantons, besonders Mittelrheins,  
hört man alljährlich von nichts als ver-  
steigerungen. In andern, die sich etwas  
besser befinden, verwickeln unruhige Kon-  
sulenten ihre Herren in zwistigkeiten mit  
gutherzigen Reichsstätten, behandeln als  
eigennützigie mietlinge die ritterschaftliche  
untertahn, opfern die handhabung der  
gerechtigkeit ihren leidenschaften auf, und

B 5

fühlen

des R. N. üble conduite betreffend  
altäglich. Es ist bereits die ausfindig-  
machung guter verwahrungsorte, für  
solche Ritter, von der höchsten Behörde  
ausgegeben worden.

süßeln sich bei der leichtigkeit, ihre after:  
ritterschaft geltend zu machen.

\* \* \*

Bei der Reichsversammlung gäh:  
net, heket und schmauset man. Drei  
monate sind zu den herbstferien gewid:  
met, und der vierte schleicht mit den  
postfestis uel quasi hin. Es mögen  
indessen die dringendeste gegenstände ein:  
fallen (a), wie sie wollen, so gehen die  
lust:

(a) Uiber den königl. Preussischen Ruhrbranz  
denburgischen einfal in Sachsen im  
jahre 1756 konte und durfte nicht eher,  
als im fünften monate darauf, berah:  
schlaget werden. Vielleicht hat man  
gedacht,



lustreisen und üppigkeiten der Gesandten  
der allgemeinen wohlfahrt vor.



Bei den minderprächtigen national-  
versammlungen der Teutschen, den Kreis-  
tügen, siehet es nicht viel besser aus.  
Die Directoria sind gewohnt, sich vieles  
herauszunehmen, und steifen sich auf ihre  
actus possessorios, licet vitiosos. Das  
leidige münzwesen hat, seit vielen jahren,

die

gedacht, daß die ausnahmen von der  
regel verhasset sind. Die, so beschriene,  
naevi Comitiales nehmen es allensals  
auf ihre rechnung.

die beherzigung anderer gegenstände gehemmet und ist gleichwohl nicht berichtet worden. Man frage Oberhein, welche wirkung fast sieben hundert sitzungen des leztern Kreistages gehabt haben? Die archive der Kreisstände wurden dergestalt mit weitläufig geschriebenen protokollen und auffätzen angefüllet, daß einige bereits im jahre 1759, aus mangel des raums und zärtlichkeit gegen die landschaftskassen, die weitere einsendungen ihren Gesandten untersagten. Es ist eben kein unglük für Ober- und Niedersachsen, daß daselbst, seit dem ausgange des vorigen jahrhunderts, keine versammlungen mehr gehalten werden. Die schwächere Stände, welche ohnehin in  
einer

einer art von abhängigkeit von den mächtigern waren, ersparen dadurch vieles geld und wissen sich sonst möglichst zu helfen. Jezo fangen einige der vordern Kreise, z. b. Franken, auf allerhöchste kaiserliche ermahnung, die verbesserung der landstrassen (a) zu erwägen an. Hätte dieses nicht längst ein würdiger vorwurf der meisten Kreise sein sollen! Die unternehmungen einzelner Stände,

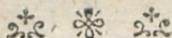
als

(a) Die hohlwege, welche in Obersachsen, den landen der geistlichen Fürsten, Westfalen u. so häufig sind, verdienen bei solchen gemeinnützigen anstalten eine desto vorzüglichere rücksicht, je mehr sie bisher der aufmerksamkeit der meisten Stände entwischet sind. Die bequemlichkeit

als Württembergs, Hessenkassels, des  
Gesamthauses Nassausaarbrücken etc, sind  
zwar ruhmwürdig, jedoch nur ein stul:  
werk, wenn nicht ganze Kreise zusamen:  
treten. Mächtige Stände haben freilich  
nicht nöthig, auf kollegialische berath:  
schlagungen damit zu warten. Sie ha:  
ben vielmehr die ehre, durch einen erha:  
benen vorgang schwächere Mitstände, ja  
ganze Kreise, zur nachfolge zu reizen.

Ich

lichkeit der reisenden und ungehinderte  
fortbringung der güter auf der achse,  
welche letztere mit dem gewerbe so nahe  
verwand ist, erfordert unumgänglich be:  
ren abstellung. Weit eher kan man der  
meilenzeiger, als der ebengemachter und  
gepflasterter weege (chaussées) entbehren.



Ich lege hier meinen, zur schmäuchelei  
rohen, pinsel nider und glaube, Dero  
neubegierde ziemlich gesättiget zu haben.  
Durch die mannigfaltigkeit des stofs und  
die unentbehrliche vermischung der farben  
ist das gemählde, so wie die jehige ver-  
fassung unsers Reichs durch verschiedene  
anstriche, buntschätzig geworden. D  
hätte ich nie mahlen gelernt!





Tn 2275

VD18

ULB Halle

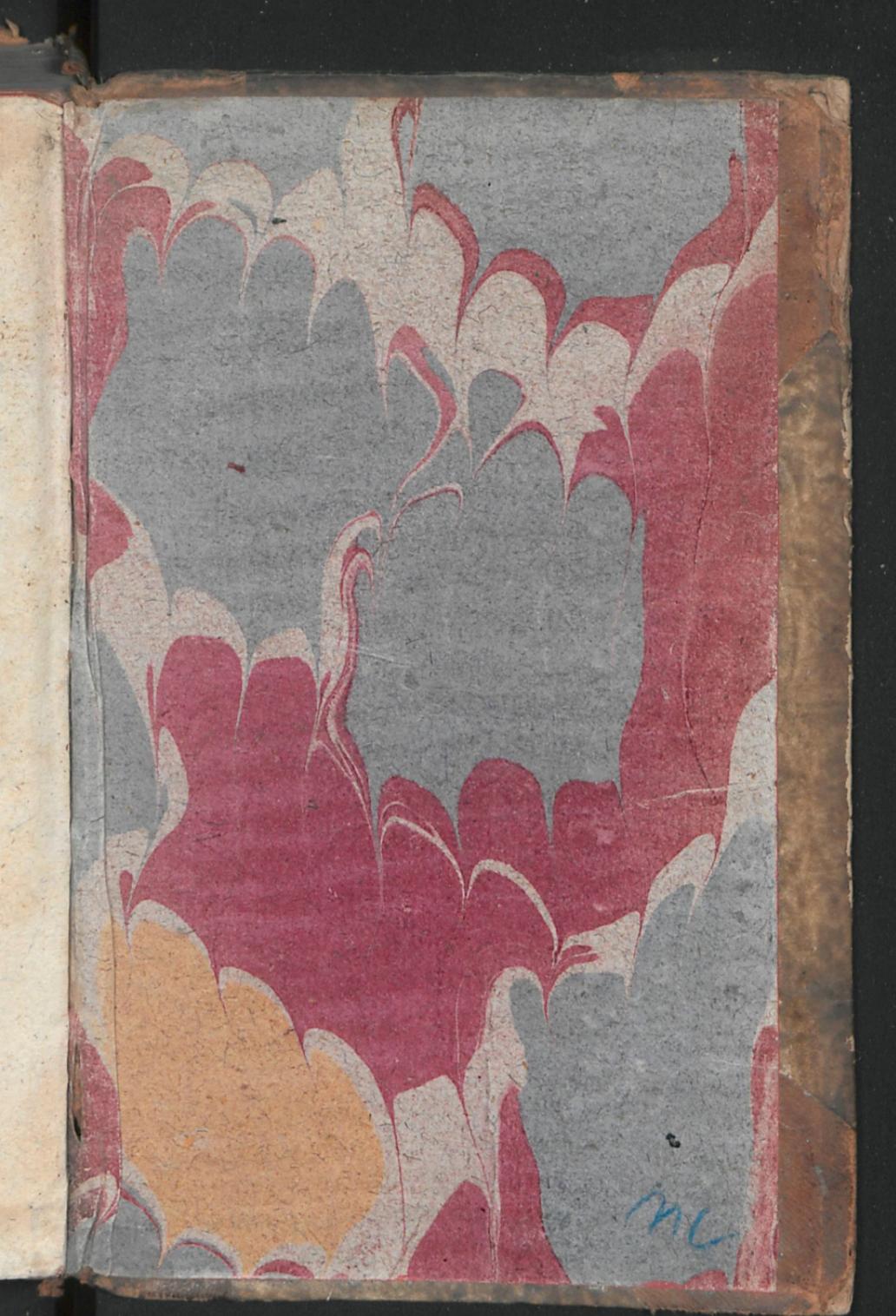
3

008 902 542



ML







Buntschalkiges  
Gemälde.

Berfertiget

von einem

Teutschen

Bidermanne.



1766.

